

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)
— Drucksachen 10/337, 10/349, 10/724, 10/733 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird hinter Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Anteile an Sondervermögen, die als Kapitalbeteiligungsgesellschaften mit dem Ziel der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital von Gewerkschaften oder in Form von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (Tariffonds) benutzt werden,“.

Bonn, den 6. Dezember 1983

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Überbetriebliche Einrichtungen der Tarifvertragsparteien müssen mit gleichen Realisierungschancen wie betriebliche Beteiligungsmodelle in den Anlagekatalog des Vermögensbildungsgesetzes einbezogen werden.

